

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**

Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 78  
disg@lu.ch  
www.disg.lu.ch

Luzern, 23. Juni 2020 (Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 21. April 2020)

**Merkblatt**

**Ausfallentschädigung während der Coronakrise für Kitas und Tagesfamilienvermittlungsorganisationen mit Standort im Kanton Luzern**

**Was ist im Wesentlichen neu?**

Der Kanton Luzern hat die Formalitäten der kantonalen Ausfallentschädigung an die Bundesverordnung «Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung», welche seit 20. Mai 2020 in Kraft ist, angepasst. Für die Beantragung der Ausfallentschädigung im Kanton Luzern sind insbesondere folgende Anpassungen an das Bundesrecht relevant:

- Die Dauer des Bezugs von Ausfallentschädigung ist neu vom 17. März bis zum 17. Juni 2020 (vgl. Punkt 3.)
- Der Eingabeschluss der Gesuche ist neu der 17. Juli 2020 (vgl. Punkt 4.)
- Der Kreis der anspruchsberechtigten Institutionen (vgl. Punkte 5./6.)
- Abzug und Handhabung des Abzugs von Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigung (vgl. Punkt 12.)
- Informationen zur Selbstdeklaration eines allfälligen Gewinns (Punkte 19./20./21.)

**Was ist zu tun?**

Kitas/TAO, die bisher noch kein Gesuch bei der DISG eingereicht haben, verwenden bitte die neuen Formulare, welche auf [www.kinderbetreuung.lu.ch](http://www.kinderbetreuung.lu.ch) aufgeschaltet sind:

- Formular Antrag Ausfallentschädigung für Kitas März bis Juni 2020 NEU
- Formular Antrag Ausfallentschädigung für Tagesfamilienvermittlungsorganisationen März bis Juni 2020 NEU

Kitas/TAO, die bereits ein Gesuch für die Monate April/Mai eingereicht haben, verwenden bitte für die drei Monate April, Mai und Juni das gleiche (alte) Gesuchsformular weiter. Es ist jedoch zu beachten, dass im Monat Juni Ausfallentschädigung nur bis zum 17. Juni beantragt werden kann. Nur für den Monat März verwenden diese Kitas/TAO das neue, obenerwähnte Gesuchsformular. **Die Gesuchsformulare dürfen keinesfalls selber abgeändert werden!**

**1. Was soll mit der Ausfallentschädigung erreicht werden?**

Die Ziele der Ausfallentschädigung sind der Erhalt der Kitas und Tagesfamilienvermittlungsorganisationen (TAO) im Kanton Luzern und die finanzielle Entlastung der Luzerner Eltern, die ihre Vorschulkinder trotz geltendem Betreuungsvertrag mit einer Kita oder TAO selber zu Hause betreuen.

- 2. Wer zahlt die Ausfallentschädigung?**  
Die Kosten werden durch den Kanton Luzern, die Wohnsitzgemeinde der Eltern und den Bund getragen. Das Gesuch ist der Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG einzureichen.
- 3. Für welche Zeit kann ein Gesuch um Ausfallentschädigung eingereicht werden?**  
Ausfallentschädigung kann für die Zeit vom 17. März bis zum 17. Juni 2020 beantragt werden.
- 4. Bis wann muss Ausfallentschädigung beantragt werden?**  
Bis spätestens am 17. Juli 2020 (Poststempel).
- 5. Welche Institutionen können ein Gesuch um Ausfallentschädigung einreichen?**  
**Private** Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung: Kindertagesstätten (Kita), Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (private Horte) und Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien (TAO). Der Standort der Institution muss im Kanton Luzern sein. Es kann ein Gesuch für Kinder im Vorschulalter bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit eingereicht werden. Eltern können selber kein Gesuch einreichen.
- 6. Welche Institutionen können kein Gesuch einreichen?**  
Schulergänzende Betreuungsangebote und Kitas deren Mitarbeitenden sowie Tagesfamilienvermittlungsorganisationen deren Tagesfamilien direkt bei einer Gemeinde oder dem Kanton angestellt sind, können keine Ausfallentschädigung beantragen. Insbesondere betrifft dies alle schulergänzenden Tagesstrukturen, welche im Rahmen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes angeboten werden.
- 7. Muss für jeden einzelnen Standort einer Kita (bei mehreren Standorten) Ausfallentschädigung beantragt werden?**  
Ja, für jeden Standort im Kanton Luzern.
- 8. Können auch Kitas Ausfallentschädigung beantragen, deren Trägerschaft nicht im Kanton Luzern ist?**  
Ja, für jeden Standort im Kanton Luzern.
- 9. Kann auch Ausfallentschädigung für Betreuungsleistungen für ausserkantonale Eltern beantragt werden?**  
Ja, sofern die Kinder in einer Institution mit Standort im Kanton Luzern betreut werden.
- 10. Können TAO Ausfallentschädigung für Tagesfamilien beantragen, welche coronabedingt die Betreuung nicht mehr anbieten können?**  
Ja. Eine allfällige Kurzarbeitsentschädigung wird jedoch in Abzug gebracht.
- 11. Können selbständigerwerbende Tagesfamilien Ausfallentschädigung beantragen?**  
Nein. Sie haben die Möglichkeit, [EO für Selbständigerwerbende](#) bei der AHV-Ausgleichskasse zu beantragen.
- 12. Kann sowohl Kurzarbeitsentschädigung/Erwerbsausfallentschädigung als auch Ausfallentschädigung für den gleichen Zeitraum beantragt werden?**  
Ja. Die Ausfallentschädigung ist subsidiär ausgestaltet. Das heisst, dass Kitas/TAO soweit sie darauf Anspruch haben, Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsausfallentschädigung im Sinne der Schadensminderung beantragen müssen. Falls die Gesuchstellenden auf einen Antrag verzichtet haben, verzichtet der Kanton Luzern jedoch auf einen Abzug eines fiktiven Betrags in der Höhe der zu erwartenden Leistung. Erfolgte Entschädigung

gen für Kurzarbeit und Erwerbsausfallentschädigung werden bei der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) ist per Verordnung ermächtigt, die Daten einzusehen.

**13. Für welche Betreuungsleistungen können Kitas/TAO Ausfallentschädigung beantragen?**

Die Kita/TAO können Ausfallentschädigung beantragen für alle Betreuungstage, welche in einem Betreuungsvertrag vereinbart sind und in der Zeit vom 17. März bis zum 17. Juni 2020 aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus von den Eltern zu Hause geleistet wurden. Eltern schulden für diese Betreuungsleistungen keine Elternbeiträge.

**14. Können auch kurzfristige Abmeldungen von Eltern und Abmeldungen aufgrund von Krankheit oder Ferien bei der Ausfallentschädigung aufgeführt werden?**

Nein. Damit die Kitas/TAO eine vorschriftsgemässe Personalplanung machen können, müssen An- oder Abmeldungen so früh als möglich, jedoch mindestens eine Woche im Voraus verbindlich zwischen Eltern und Kita/TAO abgemacht werden. Diese Regelung gilt spätestens ab 1. Mai 2020.

Abwesenheiten, die nicht coronabedingt sind (z.B. Ferien der Familie, Krankheit des Kindes), können bei der Ausfallentschädigung nicht angerechnet werden und müssen durch die Eltern bezahlt werden.

**15. Können auch Betreuungstage bei der Ausfallentschädigung beantragt werden, deren Betreuungsverträge gekündigt wurden?**

Ja, sofern die Tage, für welche Ausfallentschädigung in die Zeit der Kündigungsfrist fallen.

**16. Welche Tarife können die Kitas/TAO bei der Ausfallentschädigung geltend machen?**

Kitas/TAO geben im kantonalen Formular «Ausfallentschädigung» die im Betreuungsvertrag vereinbarten Elterntarife für das jeweilige Kind an (inkl. Mahlzeiten, Geschwisterrabatt u.a.). Monatspauschalen sind für den jeweiligen Monat auf die einzelnen Tage auszurechnen.

**17. In welchem Umfang müssen Kitas/TAO den Eltern Betreuungsleistungen zurückerstatten?**

Kitas/TAO müssen den Eltern die bezahlten Beiträge für die Zeit vom 17. März bis zum 17. Juni 2020 zu 100% zurückerstatten, wenn die Eltern die Betreuungsleistung coronabedingt nicht in Anspruch genommenen haben.

**18. Was müssen Kitas/TAO tun, wenn sie die Elternbeiträge den Eltern, die ihre Kinder selber betreuten, bereits in Rechnung gestellt haben und diese den Betrag schon einbezahlt haben?**

Kitas haben für die Zeit von 17. März bis zum 17. Juni 2020 keinen Anspruch auf Elternbeiträge, für welche sie gleichzeitig Ausfallentschädigung erhalten. Es wird - in Absprache mit den Eltern - empfohlen, dass die Kita/TAO bereits erfolgte Zahlungen an spätere Rechnungsstellungen anrechnet.

**19. Können Kitas/TAO, welche einen Gewinn erzielen, Ausfallentschädigung beantragen?**

Ja. Aus der geleisteten Ausfallentschädigung darf für die Institution jedoch kein Gewinn resultieren. Entgangener Gewinn wird nicht abgegolten.

**20. Wie wird ein allfälliger Gewinn deklariert?**

Auf dem Deckblatt im Gesuchsformular deklarieren die Kitas/TAO die Höhe eines allfälligen Gewinns. Sie geben an, ob sie während der Dauer des Bezugs von Ausfallentschädigung durch den Bezug von Ausfallentschädigung einen Gewinn erwirtschaftet haben wie z.B. durch Berechnungsdifferenzen von Monatspauschalen und Tagesansätzen oder durch **insgesamt** tiefere Ausgaben für Verpflegung, Verbrauchsmaterial u.ä.. Allfällige Mehrausgaben, verursacht durch die Coronakrise, wie z.B. Ausgaben für Hygienematerial oder zusätzlicher administrativer Aufwand können von einem allfälligen Gewinn abgezogen werden. Ein Gewinn wird von der Ausfallentschädigung abgezogen. Die Angaben dieser Selbstdeklaration müssen die Kitas/TAO im Falle einer Stichprobenkontrolle durch die DISG belegen können.

**21. Müssen Kitas/TAO eine Jahresrechnung 2019 und eine Halbjahresrechnung 2020 einreichen?**

Nein, die Selbstdeklaration im Gesuchsformular ersetzt das Einreichen der Jahresrechnung 2019 und Halbjahresrechnung 2020. Damit kann der Aufwand für die Institutionen verringert werden.

**22. Was müssen die Eltern tun, die Betreuungsgutscheine ihrer Wohngemeinde erhalten?**

Eltern, welche mit Betreuungsgutscheinen durch die Wohngemeinde finanziell unterstützt werden, **müssen** die von der Kita/TAO nicht in Rechnung gestellten Betreuungstage ihrer Wohngemeinde melden. **Für jene Tage, welche die Kinder zu Hause betreut werden und keine externen Betreuungskosten anfallen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine der Wohngemeinde. Die Kitas/TAO sind verpflichtet, die Eltern schriftlich darüber zu informieren.** Dies bestätigen die Kitas/TAO beim Einreichen des Gesuchs um Ausfallentschädigung.

**23. Was müssen Eltern tun, die für den April 2020 bereits Betreuungsgutscheine ihrer Wohngemeinde erhalten haben, jedoch ihre Kinder selber betreuten?**

Eltern haben die Meldepflicht (gemäss Antrag Betreuungsgutscheine) Änderungen des Betreuungsumfangs den Gemeinden zu melden. Bereits erhaltene Beträge können durch die Gemeinde an spätere Auszahlungen von Betreuungsgutscheinen angerechnet werden.

**24. Was müssen die Eltern tun, welche finanzielle Zulagen für die familienergänzende Kinderbetreuung durch Arbeitgebende erhalten?**

Eltern, welche von Arbeitgebenden finanzielle Zulagen an die familienergänzende Kinderbetreuung für ihre Vorschulkinder erhalten, müssen die von der Kita/TAO nicht in Rechnung gestellten Betreuungstage ihren Arbeitgebenden melden.

**25. Wie werden die betroffenen Eltern informiert?**

Eine Ausfallentschädigung kann für alle Betreuungstage beantragt werden, welche in einem Betreuungsvertrag vereinbart sind und in der Zeit vom 17. März bis zum 17. Juni 2020 von den Eltern zu Hause geleistet wurden. Nur diese Eltern sind von den Betreuungskosten befreit. Die Kitas und TAO müssen die betroffenen Eltern schriftlich informieren. Ebenso muss eine Information erfolgen, dass diejenigen dieser Eltern, die Betreuungsgutscheine ihrer Wohngemeinde erhalten, eine Meldepflicht haben.

**26. Spezialfälle: Gemeinden oder Arbeitgebende überweisen ihre Subventionen an Elternbeiträge direkt an die Kita/TAO**

**26.1 Wenn eine Gemeinde ihre Beträge zur Subventionierung der Tarife direkt der Kita/TAO überweist; welche Tarife können Kitas/TAO geltend machen?**

Die Kitas/TAO geben die Bruttotarife (ohne Abzug der Subventionen) an. Kitas/TAO sind verpflichtet, den Standortgemeinden bis spätestens am 1. August 2020 mitzuteilen, für

welche Kinder keine Subventionen beansprucht wurden. Kitas und TAO dürfen nicht gleichzeitig Ausfallentschädigung und Subventionen für dieselben Betreuungsleistungen einfordern.

**26.2 Wenn ein Unternehmen (Arbeitgeber von Eltern) die Tarife subventioniert und direkt der Kita/TAO überweist; welche Tarife können Kitas/TAO geltend machen?**

Werden die Tarife durch Unternehmen subventioniert und direkt an die Kitas/TAO überwiesen, geben die Kitas/TAO die Elterntarife an, die sie üblicherweise den Eltern verrechnen.